

# Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach e.V.

## Datenschutzordnung

Auf Grund von § 13 der Vereinssatzung vom 13. November 2018 hat die Mitgliederversammlung am 13. November 2018 nachstehende Datenschutzordnung beschlossen:

### Vorwort

Die Sportgemeinschaft Sonnenhof Großaspach e.V. (SG94) verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen ihrer Vereinsverwaltung, der Organisation des Sportbetriebs, ihrer Öffentlichkeitsarbeit). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb der SG94 zu gewährleisten, gibt sich die SG94 nachfolgende **Datenschutzordnung**.

### § 1 Allgemeines

Die SG94 verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Sport- und Spielbetrieb und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

### § 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

1. Die SG94 verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
2. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet die SG94 insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Datum des Vereinsbeitritts, Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. Name und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen –soweit freiwillig übermittelt-, ggf. Funktion im Verein, ggf. Haushalts- und Familienzugehörigkeit bei Zuordnung zum Familienbeitrag.
3. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Sportdach- und -Fachverbänden, deren Sportart die SG94 betreibt (§ 4 der Satzung), werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme am Wettkampfbetrieb der Verbände beantragen (z.B. Spielerpass, Lizenz) und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.
4. Soweit die Mitglieder ein entsprechendes Mandat zum Einzug der Vereinsabgaben per Lastschrift erteilt haben, werden die Bankdaten an die mit dem Einzug beauftragte Bank übermittelt.
5. Im Rahmen der Vereinsförderung durch die Gemeinde Aspach werden die zur Bemessung der Förderbeträge notwendigen Mitgliederdaten übermittelt.
6. Im Rahmen der zugunsten der Mitglieder über den WLSB abgeschlossenen Versicherungen (z.B. bei Sportunfällen, Kfz-Zusatzversicherung) werden im Schadensfall die von der Partnersversicherung angeforderten Daten übermittelt, wenn das Mitglied die Schadensabwicklung beantragt.
7. Die Löschung der Mitgliederdaten erfolgt unverzüglich, soweit diese nicht mehr benötigt werden (z.B. bei Beendigung der Mitgliedschaft) und nicht ein besonderes Interesse an deren Archivierung besteht (Erstellung von Vereinschroniken; Publikationen aus besonderem Anlass u.ä.) Die Verwendung von Mitgliederdaten ist zu beenden, wenn das Mitglied dies beantragt oder das Mitglied der Verwendung widerspricht).

### **§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit**

1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über Vereinsaktivitäten werden personenbezogene Daten in Aushängen, in offiziellen Vereinsmedien und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen: Teilnehmer an sportlichen Veranstaltungen, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Torschützen, Alter oder Geburtsjahrgang
3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstands, der sportlichen Führung, des Trainerstabs und Übungsleiter mit Vorname, Nachname, Funktion, E-Mail-Adresse und Telefonnummer veröffentlicht.

### **§ 4 Zuständigkeiten für die Datenverarbeitung im Verein**

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Bereich kaufmännische Verwaltung zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt.

Das für die kaufmännische Verwaltung verantwortliche Mitglied des Vorstands stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig.

### **§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und –listen**

1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Vorstandsmitgliedern, Übungsleitern) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Aufgabenstellung erfordert. Beim Umgang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um eine Einberufung einer Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitsbegehren initiiert, hat vorher eine Versicherung abzugeben, dass diese Daten ausschließlich für diesen Zweck verwendet und nach der Verwendung vernichtet werden.

### **§ 6 Kommunikation per E-Mail**

1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein einen vereinseigenen E-Mail-Account ein, der im Rahmen der vereinsinternen Kommunikation ausschließlich zu nutzen ist.
2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinander stehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „bcc“ zu versenden.

### **§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit**

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verein, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben (z.B. Mitglieder des Vorstandes, Übungsleiterinnen und Übungsleiter), sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten zu verpflichten.

## § 8 Datenschutzbeauftragte/r

Wenn die SG94 mindestens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, hat sie eine/n Datenschutzbeauftragte/n zu benennen. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach §26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein/e interner Datenschutzbeauftragte/r (Mitglied) zu bestellen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach §26 BGB eine/n externe/n Datenschutzbeauftragte/n auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

## § 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

1. Die SG94 unterhält zentrale Auftritte für den Verein insgesamt. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorstand Marketing / PR. Änderungen dürfen ausschließlich durch diese Person vorgenommen werden.
2. Der Vorstand Marketing / PR ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.
3. Gruppen und Mannschaften bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstand Marketing / PR. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Gruppen und Mannschaften Verantwortliche zu benennen, denen gegenüber der Vorstand Marketing / PR weisungsbefugt ist. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorstand Marketing / PR, kann der Vorstand nach §26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstands nach §26 BGB ist unanfechtbar.

## § 10 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht auf

- (schriftliche) **Auskunft** über die zu seiner Person gespeicherten Daten. Fernmündliche Auskünfte sollen im Zweifel nicht erteilt werden.
- **Berichtigung** der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind. Unberührt bleibt die Mitteilungspflicht des Mitglieds nach §8 Abs. 5 der Satzung.
- **Sperrung** der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Unrichtigkeit bestehen und entsprechende Feststellungen nicht möglich sind.
- **Löschung** der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind
- **Widerspruch** gegen die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten
- **Erhalt** seiner Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format

## § 11 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

1. Die Vereinsorgane sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, Nutzung oder Weitergabe ist untersagt.
2. Verstöße gegen allgemeine datenschutzrechtliche Vorgaben und insbesondere gegen diese Datenschutzordnung können unbeschadet arbeitsvertraglicher Regelungen nach den in der Satzung vorgesehenen Sanktionsmitteln geahndet werden.

## § 12 Beschwerdestelle bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen

Zuständige Behörde ist

**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Baden-Württemberg**  
Königstraße 10 a  
70173 Stuttgart

### § 13 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung tritt mit Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins in Kraft.

Aspach, den 13.11.2018

  
Andreas Benignus  
Vorstandsvorsitzender